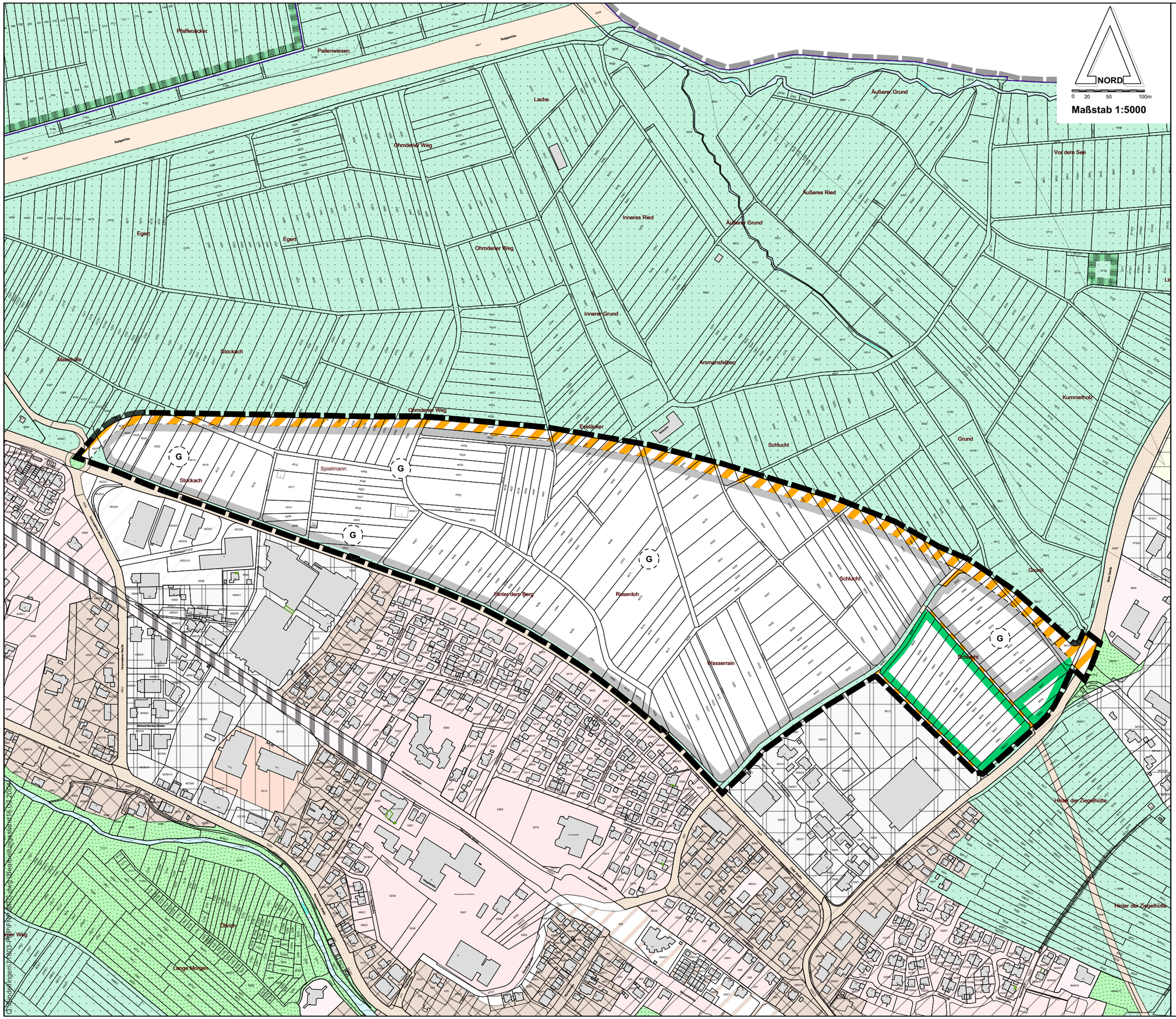

Geltungsbereich der Änderung

01 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)

G — Gewerbliche Baufläche Planung

06 VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen Planung

09 GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen Planung

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Weilheim an der Teck

19. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbliche Baufläche Rosenloh"

Verfahren:

Aufstellungsbeschluß (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	
Ortsübliche Bekanntmachung	am	
Änderung des Aufstellungsbeschlußes	am	
Ortsübliche Bekanntmachung	am	
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)		
Auslegungsbeschluß	am	
Ortsübliche Bekanntmachung	am	
Auslegung	vom	bis
Wirksamkeitsbeschluss	am	
Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BauGB)	am	
Rechtswirksamkeit (§ 6 Abs. 5 BauGB)		
Ortsübliche Bekanntmachung	am	

Aufstellung und Bearbeitung:

Stadt Weilheim a.d. Teck

Weilheim a.d. T.

gez.

Amt für Stadtplanung und Umwelt

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Flächennutzungsplanes mit seinen Darsellungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Weilheim a.d. T.

gez.
Johannes Züfle
Bürgermeister

Bearbeitung:

KE
LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH
Heilbronner Straße 28
70191 Stuttgart
Telefon 0711 / 6454-0
Telefax 0711 / 6454-100

02.06.2022

gez. gez.

Grundlage: ALK-Daten, Stand 19.05.2022